

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Frau
Ministerialrätin
Dr. Irene PAKUSCHER
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Donnerstag, 2. Oktober 2008

Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Sehr geehrter Frau Dr. Pakuscher,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. ist, wie Ihnen bekannt ist, eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung und den Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte kommt auch die Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht - wenn auch ein wenig verspätet - gerne nach. Die Deutsche Vereinigung hofft, dass Ihnen die nachfolgenden Ausführungen bei der Beratung dieses rechtspolitisch bedeutsamen Richtlinienvorschlages in den Entscheidungsgremien der Gemeinschaft hilfreich sein werden.

1. Gesamtbewertung

Um die Gesamtbewertung des Richtlinienvorschlages gleich vorweg zu nehmen: Die Deutsche Vereinigung steht dem Grundanliegen einer Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten traditionell grundsätzlich positiv gegenüber. Das gilt insbesondere in Bezug auf eine vertragsrechtliche Stärkung der finanziellen Beteiligung originärer Werkschaffender und ausübender Künstler an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke und Darbietungen, ein Weg, den der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern im Jahr 2002 konsequent verfolgt hat.

Dennoch hält die Deutsche Vereinigung den von der Kommission lancierten Vorschlag für eine Verlängerung der Schutzfrist bestimmter Darbietungen sowie der Tonträgerhersteller auf 95 Jahre und die für den Verlängerungszeitraum vorgesehenen vertraglichen Regelungen sowohl in gesetzessystematischer und wirtschaftlicher Hinsicht als auch unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Behandlung ausübender Künstler zumindest in der vorliegenden Fassung für verfehlt.

2. Begründung

Die Deutsche Vereinigung schließt sich damit der im Inland wie auch im Ausland zum Teil überraschend heftig geäußerten Kritik an. Stellvertretend sei hier auf die in ihrer Argumentation überaus ausführliche und wohl abgewogene Stellungnahme des Münchner Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht¹ verwiesen, auf welche die Deutsche Vereinigung inhaltlich in vollem Umfang Bezug nehmen und sich ihr anschließen kann. Denn ebenso wie beim angemessenen Zuschnitt des urheberrechtlichen Schutzes für Werkschöpfer sind auch bei einer Verstärkung des Schutzes ausübender Künstler und der mit der Vermarktung von deren Leistungen befasster Leistungsschutzberechtigter Fragen der Gesetzessystematik, der Zielrichtung des urheberrechtlichen Schutzes und der Verteilungsgerechtigkeit ebenso zu beachten wie das gleichfalls berechnete, gegenläufige Anliegen der Nutzer, kreative Leistungen nicht übermäßig lange ausschließlich geschützt zu wissen.

¹ Verfasst von *Hilty/Kur/Klass/Geiger/Peukert/Drexl/Katzenberger*, abrufbar unter <http://www.ip.mpg.de/de/data/pdf/stellungnahme-bmj-2008-09-10-def.pdf>.

Ohne dies in der gleichen Ausführlichkeit wie insbesondere in der MPI-Stellungnahme erneut zu vertiefen (und auch ohne auf weitere, dort genannte Punkte, wie die auch aus der Sicht der Deutschen Vereinigung falsch verstandene Anlehnung an das US-amerikanische Copyright System und die Kritik am administrativen Vorgehen der Kommission näher einzugehen), seien dennoch die aus der Sicht der Deutschen Vereinigung hauptsächlich Punkte nochmals kurz genannt:

- **Schutzanliegen**

Die Zielsetzung des Kommissionsvorschlags, die wirtschaftliche Situation der ausübenden Künstler verbessern zu wollen, ist als solche ebenso berechtigt wie der Tonträgerindustrie angesichts der neuen – oft illegalen – Nutzungsmöglichkeiten im Internet zu einem wirksamen Schutz ihrer Rechte zu verhelfen.

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob der vorliegende Vorschlag einer Verlängerung der Schutzfrist dieser Zielsetzung gerecht wird.

Hinsichtlich der ausübenden Künstler ist zunächst festzuhalten, dass der Vorschlag zu Art. 3 (1) der Richtlinie Darbietungen nicht grundsätzlich länger schützen will, sondern nur dann, wenn die Darbietung in einem Tonträger festgelegt ist. Dafür gibt es weder einen sachlichen noch einen rechtssystematischen Grund, werden Schutzfristen doch generell bestimmt, ohne dass es auf die jeweilige Nutzungsart ankommt. Des Weiteren sollen die Ausschließlichkeitsrechte während des 45-jährigen Verlängerungszeitraumes nach dem vorgeschlagenen neuen Art. 10a grundsätzlich dem Tonträgerproduzenten zustehen. Ausübende Künstler sollen dagegen lediglich ein - überdies stark eingeschränktes - Beteiligungsrecht sowie ein Vertragsbeendigungsrecht (Rückrufsrecht) im Fall gänzlicher Nichtausübung der Rechte durch den Tonträgerproduzenten erhalten. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung der Frist von 50 auf 95 Jahre dürfte den ausübenden Künstlern daher - wenn überhaupt - so nur geringe wirtschaftliche Vorteile bringen.

Aber auch hinsichtlich der Tonträgerhersteller vermag eine Verlängerung der Schutzfrist als solche nicht dazu beizutragen, das beklagte illegale Nutzerverhalten einzudämmen. Hier helfen in der Tat wohl nur verbesserte, den gewandelten Marktverhältnissen angepasste Geschäftsmodelle sowie Überlegungen, die das Problem der digitalen Internetnutzung *als Ganzes* angehen (z.B. die generelle Verbesserung von Durchsetzungsmöglichkeiten von Rechten des geistigen Eigentums gegenüber Verletzungen im nationalen wie grenzüberschreitenden Bereich, oder auch Überlegungen in Richtung einer von eini-

gen Beteiligten geforderten Internetabgabe). Die von der Kommission vorgeschlagene punktuelle Verlängerung der Schutzfrist allein einiger weniger Beteiligter würde eine sachangemessene umfassendere Lösung notwendigerweise behindern. Letztlich soll über den Umweg einer Schutzfristverlängerung also wohl lediglich ein Einnahmenausfall kompensiert werden, der den Tonträgerherstellern im digitalen Umfeld aufgrund des gewandelten Nutzerverhaltens entstanden sein mag.

Insgesamt lässt dies den Eindruck entstehen, dass das vor allem in der Ankündigung der Initiative betonte Anliegen der Kommission, ausübende Künstler schützen zu wollen, weitgehend nur vorgeschoben ist, um einseitig den Interessen der Tonträgerindustrie zum Ziel zu verhelfen.

- Gesetzssystematik

Bedenken gegen den Kommissionsvorschlag bestehen auch in gesetzessystematischer Hinsicht. Denn die Frage einer angemessenen Schutzfrist für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ist im Lichte der Schutzdauer für sonstige Inhaber verwandter Schutzrechte zu sehen:

Nach europäischem Recht beträgt die Schutzdauer sowohl für Filmhersteller als auch für Sendeunternehmen jeweils 50 Jahre (Art. 3 (3) und (4) der Schutzdauer-Richtlinie 206/116/EG). Im deutschen Urheberrecht kommen noch die Lichtbildner hinzu (§ 72 (3) UrhG). Bei nachgelassenen Werken beträgt die Schutzdauer nach europäischem Recht 25 Jahre (Art. 4 der Schutzdauer-Richtlinie), bei wissenschaftlichen Ausgaben maximal 30 Jahre (Art. 5 der Schutzdauer-Richtlinie; in Deutschland 25 Jahre, § 70 (3) UrhG).

Wird in einem Bereich die Schutzdauer verlängert, so stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb das nur dort und nicht auch in den anderen Bereichen geschehen soll. Die Kommission hat für eine derartige erhebliche Differenzierung keinerlei Gründe vorgebracht. Würde die Schutzdauer jedoch für alle Leistungsschutzrechte verlängert, geriete das Verhältnis zur urheberrechtlichen Schutzdauer aus den Fugen.

Ohnehin bleibt der Kommissionsvorschlag jeden Nachweis schuldig, weshalb die Schutzfrist ausgerechnet um 45 Jahre - und nicht etwa um 10, 20, 30 oder 50 Jahre – verlängert werden soll.

- Verteilungsgerechtigkeit

Der in Art. 10a des Richtlinienvorschlags enthaltene Grundgedanke, demzufolge ausübende Künstler, deren Verträge keinen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen enthalten, während des Zeitraums der verlängerten Schutzfrist gegenüber dem Tonträgerhersteller einen gesetzlichen Anspruch auf Beteiligung am Erlös der Verwertung erhalten sollen, ist als solcher zu begrüßen. Auch dass Art. 10a (4) (1) insoweit einen Mindestsatz von 20% vorsieht, ist zweifelsohne im Sinne eines wirksamen Schutzes finanzieller Belange ausübender Künstler.

Die weitere Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelung im Einzelnen weckt jedoch Zweifel an der Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit der auf Seiten der Tonträgerhersteller durch die Schutzfristverlängerung erzielten zusätzlichen Einnahmen. Zutreffend geht der Richtlinienvorschlag (unter Ziff. 3) hier davon aus, dass in der Zeit der Schutzfristenverlängerung ohnehin nur diejenigen Tonträger vermarktet werden, die sich zuvor als gewinnbringend erwiesen haben. Verluste aus Quersubventionierungen sich am Markt als wenig erfolgreich erweisender Tonträger stehen hier also nicht mehr in Rede. Das aber bedeutet zugleich, dass die Kosten für diese Tonträger im Verlängerungszeitraum niedriger sind als im Ursprungszeitraum, da Aufnahme-, Herstellungs- sowie Kosten für den Aufbau der Bekanntheit des ausübenden Künstlers im Verlängerungszeitraum entfallen. Das ist in den Erläuterungen des Richtlinienvorschlags nicht berücksichtigt (dagegen fallen, wovon die Erläuterungen des Richtlinienvorschlags implizit ausgehen, Kosten für die Lizenzierung der Musik und der Texte aufgrund der regelmäßig längeren Schutzdauer der urheberrechtlich geschützten Musik wie auch der Texte im Verlängerungszeitraum - von gemeinfreien Werken älterer Musik abgesehen - ebenso an wie im ursprünglichen Zeitraum). Selbst wenn man letztere Kosten, die den Gewinn des Tonträgerherstellers mindern, in Abzug bringt, dürfte eine nur 20%-ige Beteiligung der ausübenden Künstler an den Einnahmen der Tonträgerhersteller letzteren doch immer noch den größeren Teil ihres aus der Schutzfristverlängerung erzielten Gewinns belassen, und dies, obwohl dieser Gewinn sowohl auf die Verlängerung der Schutzfrist der Tonträgerhersteller als auch auf diejenige der ausübenden Künstler zurückgeht.

Überdies könnte die angegebene Zahl der 20% in der Praxis schnell dazu führen, dass sie nicht lediglich als Minimalteil, sondern zugleich auch als insgesamt ausreichende Beteiligung der ausübenden Künstler an den Verwertungserlösen der Tonträgerhersteller angesehen werden könnte. Das gilt umso mehr, als die Verpflichtung, einen Mindestsatz von

20% vorzusehen, zunächst ja nur an die Mitgliedstaaten gerichtet ist. Schreiben die Mitgliedstaaten diesen Prozentsatz in ihren nationalen Umsetzungsgesetzen dann fest, so bleibt für eine weitergehende Beteiligung de facto, wenn nicht gar de lege ohnehin kein Raum mehr. Dagegen entspräche es der Verteilungsgerechtigkeit, den ausübenden Künstlern einen *angemessenen* Anteil am Mehrerlös zukommen zu lassen, gekoppelt mit einem Mechanismus, die Angemessenheit im Einzelfall feststellen zu können.

Weiterhin soll nach Art. 10 a (4) des Vorschlags die Einzahlung in den Fond unterbleiben können, wenn Tonträgerhersteller im Vorjahr nur 2 Mio. Gesamteinnahmen hatten. Hier wird zum einen nicht ersichtlich, weshalb diese Hersteller ausgenommen bleiben sollen, obwohl sie dieselbe lange Schutzdauer für sich beanspruchen können und aus der ihnen als gesetzlicher „Windfall“ zukommenden Schutzfristverlängerung ebenfalls zusätzliche Einnahmen und Gewinne haben erzielen können. Zum anderen würde eine solche Regelung Missbräuchen regelrecht Vorschub leisten, ermöglichte sie doch die Gründung vieler kleine Labels, um unter der Mindesteinnahmegrenze zu bleiben und sich der Abgabe an den Fond zu entziehen.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass ausübende Künstler die ihnen zustehende Beteiligung nach Art. 10a (3) auch tatsächlich erhalten. Aus diesem Grund sollte ihr Anspruch - nicht nur, wie in Art. 10 a (5) des Entwurfs vorgesehen, fakultativ - sondern zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft oder eine vergleichbare Organisation wahrgenommen werden. Denn sonst muss befürchtet werden, dass die Ansprüche der ausübenden Künstler gegenüber den Tonträgerherstellern nicht durchsetzbar sind. Freilich bedarf es dessen dann nicht, wenn man die von der für unangezeigt erachteten Schutzfristverlängerung ohnehin insgesamt absieht.

Schließlich greift der Vorschlag der Kommission hier noch insoweit zu kurz, als er nach dem Willen der Kommission lediglich für Altfälle gelten soll. Damit bleibt die Kommission bei der Verfolgung ihres eigenen Zieles eines wirksamen finanziellen Schutzes ausübender Künstler jedoch „auf halbem Wege“ stehen.

- Wettbewerb

Zumindest bedenklich ist der Vorschlag einer Schutzfristverlängerung auch im Hinblick auf seine negativen Auswirkungen auf den freien Wettbewerb nach Ablauf der gegenwärtigen Schutzfrist von 50 Jahren. Nach dem Willen der Kommission soll der Wettbewerb sowohl auf dem Originalmarkt der Tonträger (Ausgaben gemeinfreier Tonträger) als auch auf

Sekundärmärkten abgeleiteter Dienstleistungen (z.B. online-Musik; aber auch Verwendung in Filmen; zum Zwecke des Remixing usw.) für weitere 45 Jahre, also mehr als eine ganze Menschengeneration (!) ausgeschlossen werden. Es erscheint mehr als fraglich, dass dies durch etwaige Vorteile einer längeren Schutzfrist - die hinsichtlich Altaufnahmen ohnehin nicht zu einer Kreativitäts- und Produktivitätssteigerung zu führen vermag – aufgewogen werden könnte. Sowohl nach wirtschaftswissenschaftlichen Grundauffassungen als auch nach praktischen Erfahrungen durchaus auch im Tonträgerbereich, führt ein Mehr an Wettbewerb grundsätzlich zu einer Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen wie auch zu einer Verbesserung der Versorgung der Konsumenten (so dürfte der Siegeszug der digitalen CD nicht unwesentlich dadurch befördert worden sein, dass eine ganze Reihe älterer, insbesondere Nachkriegsaufnahmen gemeinfreier Werke aufgrund der seinerzeit lediglich 25-jährigen Schutzfrist Mitte der 80er Jahre bereits gemeinfrei geworden war).

- Beschränkung der Gemeinfreiheit

Es ist ein essentieller Grundsatz des Rechts des geistigen Eigentums insgesamt, dass Rechte nicht ewig, sondern lediglich auf eine zeitlich beschränkte Dauer geschützt werden. Nach Ablauf der Schutzfrist gehen die zunächst geschützten Schutzgegenstände in die Gemeinfreiheit über. Daran besteht aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ein umso größeres Bedürfnis, als dem Ausschließlichkeitsrecht im Einzelfall eine innovations- und kreativitätshemmende, wettbewerbsbeschränkende oder die Versorgung der Nutzer beeinträchtigende Wirkung innewohnt. Eine Ausdehnung des Schutzes für die Darbietungen ausübender Künstler und auch Tonträgerhersteller um weitere 45 Jahre würde den freien Zugang zu musikalischen Produktionen insbesondere von Musikwerken, deren Urheberrechtsschutz bereits ausgelaufen ist, ungleich länger erschweren als bisher. Damit aber ist der Wettbewerb für konkurrierende Tonträger beeinträchtigt.

3. Lösungsweg

Will man mit dem an sich berechtigten Schutzanliegen Ernst machen, so wäre aus der Sicht der ausübenden Künstler vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass deren wirtschaftliche Situation im unmittelbaren Anschluss an ihre erbrachten Leistungen verbessert werden. Aus der Sicht der Tonträgerhersteller muss es vor allem um eine verbesserte Durchsetzung bestehender Rechte gehen. Angesichts dessen erschiene es der Deutschen Ver-

einigung zielführender, statt des von der Kommission gemachten Vorschlags vielmehr in folgender Richtung weiter zu denken:

- Wenn schon an eine Verlängerung der Schutzfrist gedacht werden soll, dann sollte sie primär den ausübenden Künstlern zukommen. Denn ausübende Künstler sind aufgrund der ihren Darbietungen zukommenden Kreativität von den Leistungsschutzberechtigten noch am ehesten den Urhebern vergleichbar. Zugleich sollte eine solche Verlängerung an den ausübenden Künstlern ausgerichtet werden. So erschiene durchaus denkbar, die Schutzfrist für ausübende Künstler unter Beibehaltung der bisherigen 50 Jahre alternativ auf eine ggf. längere Lebenszeit zu bemessen, um sicherzustellen, dass ausübende Künstler auch für ihre frühen Aufnahmen Zeit ihres Lebens an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Darbietungen teilhaben können. Eine Verlängerung der Schutzdauer für Tonträgerhersteller, bei denen es ja anders als bei ausübenden Künstlern um einen wettbewerbsrechtlich motivierten Amortisationsschutz technisch-organisatorischer Leistungen geht, erscheint demgegenüber nicht angezeigt. Sie ist zum einen systemwidrig; zum anderen sind Tonträgerhersteller über die ihnen von den ausübenden Künstlern abgetretenen Rechte ohnehin auch für einen etwaigen Verlängerungszeitraum des Schutzes ausübender Künstler abgesichert. Überdies besteht die Gefahr, dass die Verlängerung der Schutzfrist für Tonträgerhersteller Begehrlichkeiten auch anderer Gruppen von Leistungsschutzberechtigten weckt. Einer Ausdehnung von Schutzfristen, von der mehrere Generationen von Nutzern betroffen werden, ist jedoch schon aus Gründen der Akzeptanz des Urheberrechtssystems insgesamt tunlichst entgegenzuwirken.

- Vor allem sollte - wie im Richtlinienvorschlag allerdings nur für den Fall der Schutzfristenverlängerung angelegt - der Schwerpunkt auf der zwingenden vertragsrechtlichen Sicherung ausübender Künstler gegenüber einer pauschalen Rechteabtretung und mit dem Ziel einer angemessenen finanziellen Beteiligung ausübender Künstler an den Verwertungserlösen gelegt werden. Das gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Schutzfrist nun verlängert wird oder nicht. Auch das von der Kommission vorgeschlagene Vertragsbeendigungs- bzw. Rückrufsrecht für den Fall der Nichtausübung sollte generell eingeführt werden (eine Schutzfristverlängerung setzte es jedenfalls nicht voraus). Ergänzend sollten schließlich die Anstrengungen darauf gerichtet werden, dass den ausübenden Künstlern im EU-weit bislang nur unzureichend harmonisierten Bereich der Schrankenbestimmungen im Rahmen von Vergütungsansprüchen weitere Möglichkeiten erhalten bleiben

bzw. geschaffen werden, auf direktem Wege am Wert zu partizipieren, den ihre Darbietungen für die Endnutzer haben.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär